

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

# **Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal 2026**



# Förderungsrichtlinie zur Auszahlung der Zweckzuschüsse nach dem Entgelterhöhungszweckzuschussgesetz (EEZG) für das Jahr 2026

## Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung und Förderungszweck .....	3
2	Dauer der Förderungsmaßnahme .....	3
3	Förderungsstellen .....	3
4	Wie und was wird gefördert? .....	3
5	Wer kann eine Förderung beantragen? .....	4
6	Förderungshöhe .....	4
7	Förderungsvoraussetzungen .....	4
8	Ausschließungsgründe .....	4
9	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung? .....	5
10	Erforderliche Unterlagen .....	6
11	Bedingungen und Nebenverpflichtungen .....	6
	Berichtslegung und Kontrollrechte .....	6
	Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung .....	6
	Insolvenzrechtliche Bestimmungen .....	7
12	Registerabfragen .....	7
13	Datenschutz, Transparenzdatenbank .....	7

### Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Pflegemanagement

☒ Friedrichgasse 9, 8010 Graz

E-Mail: [pfliegemanagement@stmk.gv.at](mailto:pfliegemanagement@stmk.gv.at)

Internet: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](http://Referat.Pflegemanagement-Verwaltung-Land-Steiermark)

### Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

☒ Friedrichgasse 9, 8010 Graz

☒ [abteilung8@stmk.gv.at](mailto:abteilung8@stmk.gv.at)

© Fassung Dezember 2025

## 1 Zielsetzung und Förderungszweck

Der Förderungszweck ist die Refinanzierung von Personalkosten an Dienstgeber:innen von Pflege- und Betreuungspersonal, die aufgrund von Entgelterhöhungen, die gemäß dieser Richtlinie mit den Dienstnehmer:innen vereinbart wurden, entstanden sind.

## 2 Dauer der Förderungsmaßnahme

Die Förderung zur Refinanzierung der Mehrkosten aufgrund dieser vereinbarten Entgelterhöhungen des Pflege- und Betreuungspersonals wird ausschließlich für das Jahr 2026 gewährt.

## 3 Förderungsstellen

Die Förderungsstellen, die mit der Abwicklung dieser Förderung betraut wurden, sind:

Abteilung 8 - Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Pflegemanagement

Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz

✉ [eezg-pflegemanagement@stmk.gv.at](mailto:eezg-pflegemanagement@stmk.gv.at)

☎ [+43 \(316\) 877-3550](tel:+433168773550)

☎ +43 (316) 877-3373

📍 [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration

Stabstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst -

Förderungsmangement

✉ [abt11-foem@stmk.gv.at](mailto:abt11-foem@stmk.gv.at)

☎ [+43 \(316\) 877-3607](tel:+433168773607)

## 4 Wie und was wird gefördert?

Die Steiermärkischen Landesregierung gewährt als Förderungsgeberin, bei Erfüllen der in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, eine **Förderung** an die Trägerinnen/Träger von Krankenanstalten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Förderungsnehmer:innen), falls diese gem. einer entgeltgestaltenden Vorschrift im Zusammenhang mit dem EEZG zur Auszahlung einer monatlichen Entgelterhöhung an ihre Dienstnehmer:innen verpflichtet sind.

Die Förderung refinanziert den Förderungsnehmer:innen Entgelterhöhungen folgender Berufsgruppen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, zuletzt idF BGBl. I Nr. 108/2023

4. Diplom-Sozialbetreuerinnen/Diplom-Sozialbetreuer
5. Fach-Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer
6. Heimhelferinnen/Heimhelfer

nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG, zuletzt idF LGBl. Nr. 90/2022

## 5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können als Förderungswerberinnen/Förderungswerber Förderungsanträge stellen:

- a. **Betreiber:innen von Krankenanstalten** gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2012 über Krankenanstalten in der Steiermark (Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG)
- b. **Betreiber:innen von teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege** nach landesgesetzlichen Regelungen. Dazu zählen:
  - i. **Pflegewohnheime, Pflegeplätze und psychiatrische Familienpflegeplätze** gemäß dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG),
  - ii. **Tageszentren für ältere Menschen**
  - iii. **Einrichtungen des Betreuten/Betreubaren Wohnens für SeniorInnen**
- c. **Betreiber:innen von mobilen Betreuungs- und Pflegediensten** nach landesgesetzlichen Regelungen. Dazu zählen:
  - i. **Hauskrankenpflege**
  - ii. **Mehrstündige Alltagsbegleitung**
  - iii. **Mobile Kinderkrankenpflege**
  - iv. **Mobile Palliativversorgung**
- d. **Betreiber:innen von Kureinrichtungen** nach dem Gesetz vom 4. Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz)
- e. **Betreiber:innen von mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit, die über eine Betriebsbewilligung gemäß § 44 a StBHG**
  - i. als Einrichtung der Behindertenhilfe  
und/oder
  - ii. als Dienst der Behindertenhilfe  
verfügen.

## 6 Förderungshöhe

Die Förderung refinanziert der Förderungsnehmer:in die Mehrkosten von (monatliche) Entgelterhöhungen, die auf Basis einer entgeltgestaltenden Richtlinie vereinbart wurden, in Höhe von maximal 2.460 EUR brutto (inklusive Lohnnebenkosten) pro Vollzeitäquivalent und Jahr. Eine Aliquotierung erfolgt auf Basis des Beschäftigungsausmaßes und der Beschäftigungsdauer der Dienstnehmer:innen im Jahr 2026.

## 7 Förderungsvoraussetzungen

1. Bei der Förderungsnehmer:in handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person gemäß Punkt 5 dieser Förderungsrichtlinie.
2. Die Förderungsnehmer:in ist als Dienstgeber:in aufgrund entgeltgestaltender Vorschriften verpflichtet, eine außerordentliche Entgelterhöhung an ihre Dienstnehmer:innen auszubezahlen.
3. Die Förderung refinanziert nur jene Entgelterhöhungen, welche mit Dienstnehmer:innen des Pflege- und Betreuungspersonals, die einer der Berufsgruppen gemäß Punkt 4 dieser Förderungsrichtlinie angehören, vereinbart wurden.
4. Die Antragsstellung (Einlangen des Antrags) erfolgt **längstens bis zum 31.01.2027** in schriftlicher Form mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars.

## 8 Ausschließungsgründe

Von der Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerber:innen, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt, ausgeschlossen:

1. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

## 9 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

### 1. Antrag

Die Antragsstellung ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Antragsformular möglich.

- a. **Förderungswerber:innen gemäß Punkt 5 lit. a bis d** dieser Förderungsrichtlinie:

Ansuchen für Förderungen im Bereich der Pflege können direkt bei der Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege gestellt werden.

- b. **Förderungswerber:innen gemäß Punkt 5 lit. e** dieser Förderungsrichtlinie:

Förderungen im Bereich der Behindertenarbeit können direkt bei der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration eingebracht werden.

### 2. Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

Im Zuge dieser Prüfung prüft die zuständige Förderungsstelle, ob

- a. der online eingebrachte Förderungsantrag vollständig ist und alle Unterlagen gemäß Punkt 10 vorliegen,
- b. die Förderungswürdigkeit<sup>1</sup> gegeben ist und
- c. keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 8 dieser Förderungsrichtlinie vorliegen.

### 3. Förderungsentscheidung und Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Einlangen der vollständigen Unterlagen und Prüfung der Förderungsvoraussetzungen werden die Förderungswerber:innen über die Förderungsentscheidung schriftlich informiert. Im Falle einer Förderungszusage wird eine quartalsweise Auszahlung der Förderungsmittel vorgenommen.

### 4. Nachweisführung:

Bis zum **31.03.2027** ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel mittels einer vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle zu erbringen. Nicht entsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten (vgl. Pkt. 11), im Vergleich zur ursprünglich beantragten Förderungssumme höhere Kosten werden vom Land Steiermark in Folge der Nachweisführung im Rahmen der Ausgabenobergrenzen überwiesen.

---

<sup>1</sup> Bei Förderungsanträgen für Personal von Pflegewohnheimen wird zur Plausibilisierung der beantragten Förderungssumme ein automatischer Abgleich der Daten des Erhebungsbogens mit den STAMP Daten durchgeführt. Im Falle von unplausiblen Abweichungen erfolgt keine Förderungszusage.

## 10 Erforderliche Unterlagen

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen** ist eine Behandlung des Förderungsantrages möglich. Daher sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

1. Antragsformular
2. Erhebungsbogen:
  - a. Für Förderungswerber:innen, die bereits eine Förderung für das Jahr 2025 erhalten haben: Diese haben den Excel-Erhebungsbogen zur Abrechnung der Förderung 2025 beim Online-Antrag hochzuladen. Dieser gilt dann als Grundlage für die Akontierung der Förderungsmittel für das Jahr 2026.
  - b. Für Förderungswerber:innen, die 2026 erstmalig einen Förderungsantrag stellen, ist der von der Förderungsstelle zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen zu übermitteln.

## 11 Bedingungen und Nebenverpflichtungen

### Berichtslegung und Kontrollrechte

1. Die Förderungnehmerin/der Förderungnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Dabei ist der Förderungsgeber insbesondere berechtigt, auch in Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen oder sich diese vorlegen bzw. übermitteln zu lassen. Die Dienstnehmer:innen sind darüber von der Förderungnehmerin/vom Förderungnehmer rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
2. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderungsmittel, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.
3. Eine nachträgliche Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel bei der Förderungnehmerin/dem Förderungnehmer kann auch durch Organe bzw. Beauftragte, des Landes Steiermark, des Bundes, des Landes- und Bundesrechnungshofes und der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

### Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel sind an das Land Steiermark spätestens 14 Tage nach Kenntnis durch die Förderungnehmerin bzw. den Förderungnehmer zurückzuerstatten.
2. Die Förderungsstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
  - a. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
  - b. die Förderungnehmerin/der Förderungnehmer ihre/seine auf Grund dieser Förderungsrichtlinie und des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - c. die Förderungnehmerin/der Förderungnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
  - d. die Förderungnehmerin/der Förderungnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.

3. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

## Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, hat im Fall einer nach Förderungsgewährung zu erfolgenden Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmer:innen, das vertretungsbefugte Organ gemeinsam mit der Antragsstellung einen Nachweis zu erbringen, dass die Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmer:innen sichergestellt ist. Andernfalls ist eine Förderungsgewährung nicht möglich.

## 12 Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei den folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse. Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

## 13 Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g, Art. 10 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO, § 4 Abs. 3 DSG).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>)

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-04-01T14:46:42+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	